

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 668 endg.
Brüssel, den 21.12.1994

94/0250 (ACC)
94/0252 (ACC)

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

94/0250 (ACC)

über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen
jugoslawischen Republik Mazedonien

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

94/0252 (ACC)

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung
für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und der ehemaligen
jugoslawischen Republik Mazedonien (1995)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 22. Dezember 1993 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 3698/93 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen¹.

Inhalt dieser Verordnung war die Beibehaltung der Präferenzregelung im Handel mit diesen Republiken, deren Bestimmungen dem Kooperationsabkommen EWG-Jugoslawien entsprechen, das die Gemeinschaft gekündigt hat.

Die EGKS-Erzeugnisse¹ sind in dem analogen Beschluß 93/732/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erfaßt.

In Ergänzung der genannten Verordnung und des genannten Beschlusses wurden die für die Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und für die Festsetzung von Plafonds erforderlichen Durchführungsverordnungen erlassen (Verordnung (EG) Nr. 652/94 und Verordnung (EG) Nr. 653/94, beide vom 21. März 1994²).

Es empfiehlt sich für 1995 die Einfuhrregelung in der Form beizubehalten, die in den genannten Verordnungen und in dem Beschluß vorgesehen ist; die einzigen in Frage kommenden Änderungen erstrecken sich auf die Anpassung der Plafondmengen, und die Verordnungszusammenfassung der Bestimmungen über die EG- und die EGKS-Erzeugnisse in entsprechend abgestimmten Texten.

In Anbetracht dieser Situation legt die Kommission dem Rat folgende Vorschläge vor:

- * den geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EG- und EGKS-Erzeugnisse);
- * Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1995) (Agrarerzeugnisse).
- * Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung im Zusammenhang mit der Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (1995) EG- und EGKS-Erzeugnisse).

¹
²

ABl. Nr. L 344 vom 31.12.1993.
ABl. Nr. L 82 vom 25.3.1994.

über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen
jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates und den Beschluß Nr. 93/732/EGKS⁵ wurde die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien festgelegt.

Vorbehaltlich der Anpassung der Anhänge sind diese Bestimmungen für das Jahr 1995 beizubehalten.

Nach dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien und dem zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits geschlossenen Abkommen, die beide am 5. April 1993 in Luxemburg unterzeichnet wurden und in denen die Regelung für den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Slowenien festgelegt ist, setzt die Gemeinschaft für bestimmte im Anhang zum Abkommen aufgeführte Waren die zolltarifliche Einfuhrregelung fest -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Artikeln 2 bis 8 werden Waren, die nicht in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Anhang A dieser Verordnung aufgeführt sind und ihren Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien haben, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Dieser Artikel berührt nicht Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates und des Beschlusses Nr. 93/235/EGKS vom 26. April 1993 über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)⁶.

⁵

ABI. Nr. L 344 vom 31.12.1993, S. 1.

⁶

ABI. Nr. L 102 vom 28.4.1993, S. 14.

Artikel 2

Für die Einfuhr der Waren des Anhangs B in die Gemeinschaft gelten die in diesem Anhang jeweils angegebenen Einfuhrabgaben, das heißt Zollsätze und Abschöpfungen (bewegliche Teilbeträge).

Artikel 3

1. Für die Einfuhr der Waren der Anhänge C I, C II, C III, C IV und C V gelten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember die für jede Ware angegebenen jährlichen Plafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze gemäß Absatz 2 wiedereingeführt werden können.

2. Ist ein Plafond für die Einfuhr einer Ware erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die in Absatz 1 genannten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

Artikel 4

1. Für die Waren des Anhangs D mit Ursprung in den unter diese Verordnung fallenden Republiken werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf den in diesem Anhang bei jeder Ware angegebenen Satz gesenkt.

2. Für die Waren, für die in Anhang D jährliche Zollkontingente angegeben sind, wird dieser ermäßigte Satz bis zur Höhe dieser Kontingente gewährt.

Auf die dieses Kontingent übersteigenden Einfuhrmengen wendet die Gemeinschaft die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze an.

3. Zwecks Senkung der Zollsätze für bestimmte Waren des Anhangs D mit Ursprung in den in dieser Verordnung genannten Republiken wird die in diesem Anhang angegebene jährliche Referenzmenge festgesetzt.

4. Für Tabak der Sorte "Prilep" der KN-Codes ex 2401 10 60 und ex 2401 20 60 mit Ursprung in und Herkunft aus den genannten Republiken gelten die Absätze 1 und 2 bis zur Höhe eines jährlichen Zollkontingents von 1.500 Tonnen.

5. Für unter dem Namen "Sljivovica" gehandelten Pflaumenbranntwein des KN-Codes ex 2208 90 33 gelten die Absätze 1 und 2 bis zur Höhe eines jährlichen Kontingents von 5.420 Hektolitern.

6. Für in Alkohol haltbar gemachte hellfleischige Süßkirschen zur Herstellung von Schokoladewaren des KN-Codes ex 2008 60 39 mit Ursprung in den genannten Republiken gelten die Absätze 1 und 2 bis zur Höhe eines jährlichen Zollkontingents von 3.000 Tonnen.

Artikel 5

1. Für Sauerkirschen der KN-Codes 0809 20 20, 0809 20 60, ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, 0811 90 75, ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 mit Ursprung in den genannten Republiken gelten die in Anhang D angegebenen Zollsätze.

2. Absatz 1 gilt bis zur Höhe eines Plafonds von 3.000 Tonnen für Sauerkirschen der KN-Codes 0809 20 20 und 0809 20 60 und von 19.900 Tonnen für Sauerkirschen der anderen in Absatz 1 genannten KN-Codes. Bei Überschreiten dieser Plafonds kann die Erteilung der für diese Erzeugnisse vorgesehenen Einfuhrbescheinigungen ausgesetzt werden.

Für Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, 0811 90 75, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 gilt Absatz 1 vorbehaltlich der Einhaltung eines von der Gemeinschaft festgesetzten Einfuhrmindestpreises. Bei Nichteinhaltung dieses Mindestpreises wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Artikel 6

1. Für Weine aus frischen Weintrauben der KN-Codes ex 2204 21 und ex 2204 29 mit Ursprung in den genannten Republiken werden die Einfuhrzölle auf den in Anhang D angegebenen Prozentsatz gesenkt. Diese Bestimmung gilt bis zur Höhe eines jährlichen Zollkontingents von 545.000 Hektolitern. Auf die dieses Kontingent übersteigenden Einfuhrmengen erhebt die Gemeinschaft den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Absatz 1 gilt unter der Voraussetzung, daß die Preise bei der Einfuhr der Weine mit Ursprung in den genannten Republiken in die Gemeinschaft zuzüglich des tatsächlich erhobenen Zolls jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die Referenzpreise der Gemeinschaft.

Artikel 7

1. Für die Erzeugnisse aus Baby-beef im Sinne des Anhangs E gelten folgende Bestimmungen:
2. Bis zur Höhe eines ersten jährlichen Zollkontingents von 25.000 Tonnen entspricht die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung 20 % der Ausgangsabschöpfung, vorausgesetzt, daß der Angebotspreis frei Grenze, erhöht um den Zoll und die ermäßigte Abschöpfung, ebenso hoch ist oder höher als der Interventionspreis der Gemeinschaft für die Kategorie AU 3, erhöht um 5 %.
3. Bis zur Höhe eines zweiten jährlichen Zollkontingents von 25.400 Tonnen, das nach Ausschöpfung des in Absatz 1 genannten Kontingents in Anspruch genommen werden kann, beträgt die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft 50 % der Ausgangsabschöpfung, vorausgesetzt, daß der Angebotspreis frei Grenze, erhöht um den Zoll und die ermäßigte Abschöpfung, ebenso hoch oder höher ist als der sich aus der Anwendung der normalen Abschöpfung ergebende Preis.
4. Um zur Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes beizutragen, sorgt die Kommission dafür, daß jede der genannten Republiken eine angemessene Staffelung der Lieferungen vornimmt und alle zweckdienlichen Maßnahmen trifft, um eine geordnete Entwicklung ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft sicherzustellen, insbesondere durch eine wirksame Kontrolle jeder Lieferung mittels einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Ware Ursprung und Herkunft in der genannten Republik hat und in allen Einzelheiten der Definition in Anhang E entspricht. Der Wortlaut dieser Bescheinigung wird von der Gemeinschaft festgelegt.
5. Erreicht der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht 98 % des Richtpreises, so gelten die Absätze 1 und 2 bis zur Höhe von 4.200 Tonnen monatlich. Wird diese Menge in einem bestimmten Monat nicht vollständig ausgenutzt, so kann die nicht ausgenutzte Menge nur auf den folgenden Monat übertragen werden.
6. Die Kommission achtet darauf, daß jede der genannten Republiken den zuständigen Stellen der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Angaben zu den Ausfuhrpreisen sowie den Mengen und der Aufmachung der ausgeführten Erzeugnisse (lebende Tiere, Tierkörper, Viertel) übermittelt.

Artikel 8

... diese Verordnung fallenden Republiken, mit Ausnahme der Plafonds in Anhang C II, die nur für die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gelten.

Artikel 9

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Plafonds, Referenzmengen und Kontingente gelten global für alle unter diese Verordnung fallenden Republiken, mit Ausnahme der Plafonds in Anhang C II, die nur für die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gelten.

Die Ursprungsregeln werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften festgelegt⁷.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am..

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁷

ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG A

betreffend die Waren nach Artikel 1

KN-Code	Warenbezeichnung
0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnabel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:
0507 10 00	Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:
1302 13 00	von Hopfen
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 1302 20 10	trocken:
	Pektinstoffe und Pektinate
ex 1302 20 90	andere:
	Pektinstoffe und Pektinate
	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 31 00	Agar-Agar
1302 32	Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1302 32 90	aus Guarsamen
1302 39 00	andere
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):
ex 1401 10 00	Bambus:
	ausgenommen roh
ex 1401 20 00	Peddig und Stuhlrohr:
	ausgenommen roh
ex 1401 90 00	andere:
	Binsen und dergleichen, ausgenommen roh oder nur gespalten
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Segras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:
ex 1402 10 00	Kapok:
	auf Unterlagen
	ausgenommen roh
	andere:
ex 1402 91 00	Pflanzenhaar (crin végétal):
	auf Unterlagen
	ausgenommen roh

KN Code	Warenbezeichnung
1404 ex 1404 90 00	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: ausgenommen pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben, Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schützen verwendeten Art (Steinnüsse, Dungalmonnüsse und dergleichen): - auf Unterlagen
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1515	Anderere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 60	Jojobaöl und seine Fraktionen:
1515 60 90	andere
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518 00 91	tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 andere
1518 00 95	ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	andere
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlagen
1521	Pflanzenwaxe (ausgenommen Triglyceride), Bienenwax, andere Insektenwaxe und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:
1521 10	Pflanzenwaxe:
1521 10 90	andere
1521 90	andere:
1521 90 10	Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1521 90 91 und 99	roh und andere
1702	Anderere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
1702 10	Lactose und Lactosesirup:
1702 10 10	- mit einem Gehalt an Lactose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT: andere:
1702 30 51 und 59	Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

KN Code	Warenbezeichnung
ex 1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	andere:
	Malzextrakt:
1901 90 11	mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	anderer
ex 1901 90 90	andere ausgenommen kakaohaltige Zubereitungen und zubereitetes Milchpulver zum Diät- oder Küchengebrauch
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 11	Eier enthaltend
1902 19	andere
1902 40	Couscous:
1902 40 10	nicht zubereitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	Erdnüsse:
2008 11 10	Erdnußbutter:
2008 99	andere:
ex 2008 99 99	andere: Weinblätter, Hopfenproßlinge und eßbare ähnliche Pflanzenteile
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
2101 10 11 und 19	fest; andere
	Zubereitungen:
2101 10 91	kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

KN Code	Warenbezeichnung
2101 20 10	kein Milchlfeft, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlfeft, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2101 30	geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 20	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller Mikroorganismen, nicht lebend:
2102 20 11 und 19	Hefen, nicht lebend
2102 30	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:
2106 10 10	kein Milchlfeft, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlfeft, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend
2106 90	andere:
2106 90 30 bis 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefarbt:
ex 2106 90 91	kein Milchlfeft, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlfeft, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend: ausgenommen Hydrolysate von Proteinen und Autolysate von Hefe
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
2209	Speisessig: Weinessig
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: einwertige gesättigte Alkohole:
2905 43	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)

KN Code	Warenbezeichnung
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	Casein
3501 90	andere:
3501 90 90	andere
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 10	Eieralbumin:
3502 10 91 und 99	andere
3502 90	andere:
	- Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	andere:
3502 90 51 und 59	- Molkenproteine (Lactalbumin)
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	Dextrine
	andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	andere
3505 20	Leime
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG B

betreffend die Zollregelung und die Modalitäten, die für bestimmte Waren aus der Verarbeitung der in Artikel 2 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten

KN Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:	
0403 10	Joghurt:	
0403 10 51 bis 99	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	MOB
0403 90	andere:	
0403 90 71 bis 99	aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	MOB
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, getrocknet:	
0710 40	Zuckermais	MOB
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	Gemüse:	
0711 90 30	Zuckermais	MOB
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:	
1517 10 10	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MOB
1517 90	andere:	
1517 90 10	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	MOB
1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	technische einbasische Fettsäuren:	
1519 11	Stearnsäure	2 %
1519 12	Ölsäure	5 %
1519 20	technische Fettalkohole	6 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	MOB MAX 23 %
1704 90	andere:	
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
1704 90 30	weiße Schokolade	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1704 90 51 bis 99	andere	MOB MAX 27 % + AD S/Z

KN Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	MOB
1806 20	andere Zubereitungen in Blocken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 30	mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	andere:	
1806 20 50	mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 70	„chocolate milk crumbs“ genannte Zubereitungen	6 % + MOB
1806 20 80	Kakaopulver	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 20 95	andere	
	andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31	gefüllt	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 32	nicht gefüllt	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90	andere:	
1806 90 11 bis 39	Schokolade und Schokoladenerzeugnisse	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 50	kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 60	kakaohaltige Brotaufstriche:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 70	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z
1806 90 90	andere:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	MOB MAX 27 % + AD S/Z
	andere	6 % + MOB MAX 27 % + AD S/Z

KN Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 1901 10	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: -- kakaohaltige Zubereitungen zubereitetes Milchpulver	MOB MOB
1901 90	andere:	
ex 1901 90 90	andere: kakaohaltige Zubereitungen zubereitetes Milchpulver für Diät- oder Kindergebrauch	MOB MOB
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 bis 99	gekocht oder gebacken; andere	MOB
1902 30	andere Teigwaren	MOB
1902 40	Couscous:	
1902 40 90	andere	MOB
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rosten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	MOB
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	andere:	
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	MOB
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MOB
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2004 10	Kartoffeln: andere:	
2004 10 91	in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MOB
2004 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	MOB
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
2005 20	Kartoffeln:	
2005 20 10	in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	MOB
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	MOB
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 91	Palmherzen	9%
2008 92	Mischungen: ohne Zusatz von Alkohol:	
2008 92 45	Zubereitungen nach Art der „Mushi“ auf der Grundlage nicht gerüsteter Getreideflocken	MOB
2008 99	- andere: - ohne Zusatz von Alkohol: - ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	MOB
2008 99 91	- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	MOB

KN Code	Warenbezeichnung	Zollsatz
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffecmittel, sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
2101 10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
	Zubereitungen:	
2101 10 99	- andere	MOB
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 90	andere	MOB
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	Hefen, lebend:	
2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8 %
2102 10 31 bis 39	Backhefen	MOB
2102 10 90	andere	10 %
2108	Speiseeis, auch kakaohaltig	MAX 27 % + AD SZ
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 90	andere	MOB
2106 90	andere:	
2106 90 10	„Käsefondue“ genannte Zubereitungen	MOB MAX 25 ECU 100 kg/net
	andere:	
ex 2106 90 91	kein Milchlakt, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlakt, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend: Hydrolysate von Proteinen, Autolysate von Hefe	6%
2106 90 99	andere:	
	mit einem Gehalt an Milchlakt von 26 oder mehr Gewichtshundertteilen: in unmittelbaren Umschließungen von 1 kg oder weniger	MOB
	andere	6% + MOB
	andere	MOB

ANHANG C I (a) (b)

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0010	3102 3102 10 10	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: -- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	4973
01.0020	3102 10 90 3102 21 00 3102 29 00 3102 30 3102 30 10 3102 30 90 3102 40 3102 40 10 3102 40 90 3102 50 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 80 00 3102 90 00	andere Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter): -- Ammoniumsulfat -- andere Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung: in wäßriger Lösung; anderes Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen: mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT Natriumnitrat (Natrionsalpeter): andere Düngemittel Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	43671
01.0030	3105 (*)	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	69389
01.0040	3915 3915 90 3915 90 91 3915 90 99 3916 3916 90 ex 3916 90 90 3917 3917 10 ex 3917 10 90	Abfälle, Schnittel und Bruch von Kunststoffen: von anderen Kunststoffen: andere: von Epoxidharzen andere Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen: -- aus anderen Kunststoffen: andere: aus regenerierter Cellulose Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: Kunstdarne aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen: aus Cellulosekunststoffen: aus regenerierter Cellulose -- Rohre und Schläuche, nicht biegsam:	2042

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric Codes siehe Anhang C VI

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Platonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0040 (Fortsetzung)	3917 29	aus anderen Kunststoffen:	2042 (Fortsetzung)
	ex 3917 29 19	- nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: - - andere: aus regenerierter Cellulose	
	3917 32	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke: nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 32 51	andere: aus regenerierter Cellulose	
	3917 39	andere: nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 39 19	andere: aus regenerierter Cellulose	
	3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:	
	3919 10	in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: andere:	
	ex 3919 10 90	andere: aus regenerierter Cellulose	
	3919 90	andere: andere:	
	ex 3919 90 90	andere: aus regenerierter Cellulose	
	3920	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage: aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:	
	3920 71	aus regenerierter Cellulose: Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:	
	3920 71 11	nicht bedruckt	
	3920 71 19	bedruckt	
	3920 71 90	andere	
	3921	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: aus Zellkunststoff:	
3921 14 00	aus regenerierter Cellulose		
01.0050	3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:	1278
	3912 20	Cellulosenitrate (einschließlich Collodium): nicht weichgemacht:	
	3912 20 11	Collodium und Cellodion	
	3912 20 19	andere	
	3912 20 90	weichgemacht	
	3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:	
	3915 90	- von anderen Kunststoffen: - - andere:	
ex 3915 90 93	- - von Cellulose und ihren chemischen Derivaten: - von Cellulosenitrat		

Lautende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0050 (Fortsetzung)	3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:	1278 (Fortsetzung)
	3916 90	aus anderen Kunststoffen:	
	ex 3916 90 90	- andere: von Cellulosenitrat	
	3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:	
	3917 29	Rohre und Schläuche, nicht biegsam: aus anderen Kunststoffen:	
	ex 3917 29 19	- nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: andere: von Cellulosenitrat	
	3917 32	andere Rohre und Schläuche: andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke: nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 32 51	andere: von Cellulosenitrat	
	3917 39	- andere: nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:	
	ex 3917 39 19	- andere: von Cellulosenitrat	
	3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:	
	3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger: andere:	
	ex 3919 10 90	andere: von Zellulosenitrat	
	3919 90	andere: andere:	
	ex 3919 90 90	andere: von Zellulosenitrat	
	3920	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:	
	3920 72 00	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten: - aus Vulkanfaser	
3921	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: aus Zellkunststoff:		
3921 19	aus anderen Kunststoffen:		
3921 19 90	- andere		
3921 90	andere:		
3921 90 90	andere		
01.0060	4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu:	6673
	4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	
	4011 20	- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:	
	4011 20 10	- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	
	4011 20 90	mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0060 (Fortsetzung)	4011 30	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:	6673 (Fortsetzung)
	4011 30 90	andere	
		andere:	
	4011 91	- mit Stollen, Winkel oder ähnlichen Profilen:	
	4011 91 10	- von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art	
	4011 91 30	- von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art	
	4011 91 90	andere	
	4011 99	andere:	
	4011 99 10	- von der für Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge verwendeten Art	
	4011 99 30	- von der für Tiefbaufahrzeuge verwendeten Art	
	4011 99 90	andere	
	4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:	
	4012 10	Luftreifen, runderneuert:	
	4012 10 30	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	
	4012 10 50	von der für Omnibusse und Lastwagen verwendeten Art	
	ex 4012 10 80	andere:	
		andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art	
	4012 20	Luftreifen, gebraucht:	
	ex 4012 20 90	andere:	
		andere als der für Fahrräder und Mopeds, Motorräder und Motorroller verwendeten Art	
4013	Luftschläuche, aus Kautschuk:		
4013 10	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:		
4013 10 10	- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art		
4013 10 90	- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art		
	andere:		
4013 90 90	andere		
01.0080	4203	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:	651
	4203 10 00	Bekleidung:	
		Handschuhe und Fausthandschuhe:	
	4203 21 00	Spezialsporthandschuhe	
		andere:	
		andere:	
4203 29 91	- für Männer oder Knaben		
4203 29 99	- andere		
4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen		
4203 40 00	anderes Bekleidungszubehör		
01.0090	4412	Spertholz, furniertes Holz und ähnliches Lagerholz	177681 m3
	4420	Holz mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kasten, Etuis und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:	
	4420 90	- andere:	
		- - Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):	
	4420 90 11	- - aus tropischen Hölzern der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	
4420 90 19	- - aus anderen Hölzern		
01.0100	4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	45779

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0110	6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist	770
	6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	
01.0120	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	909
01.0130	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	379
	6405	Andere Schuhe:	
	6405 90	andere:	
	6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	
01.0140	7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:	9568
	7004 10	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:	
	7004 10 30	Antikglas	
	7004 10 50	sog. Gartenglas	
	7004 10 90	anderes	
	7004 90	anderes:	
	7004 90 50	Antikglas	
	7004 90 70	sog. Gartenglas	
	7004 90 91	anderes, mit einer Dicke von:	
	7004 90 93	-- 2,5 mm oder weniger	
	7004 90 95	-- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm	
7004 90 99	-- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm		
7004 90 99	-- mehr als 4,5 mm		
01.0150	9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklamelleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	2983
	9405 91	Teile: aus Glas: -- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):	
	9405 91 19	-- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	
01.0160	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:	18214
	7304 10	-- Rohre von der für Öl- und Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):	
	7304 10 10	-- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 10 30	-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 10 90	-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 20	Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):	
	7304 20 91	andere: mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 20 99	-- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 31	-- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
	7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt:	
	7304 31 91	-- -- andere:	
	7304 31 99	-- -- Präzisionsstahlrohre	
7304 31 99	-- -- andere		

Laufende Nummer (1)	KN-Code (2)	Warenbezeichnung (3)	Höhe des Platonds (in Tonnen) (4)
01.0160 (Fortsetzung)	7304 39	andere:	
	7304 39 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)	
		andere:	
		andere:	
		andere:	
	7304 39 51	Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde): verzinkt	
	7304 39 59	andere	
		andere, mit einem äußeren Durchmesser von:	
	7304 39 91	168,3 mm oder weniger	
	7304 39 93	mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 39 99	mehr als 406,4 mm	
		andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:	
	7304 41	kaltgezogen oder kaltgewalzt:	
	7304 41 90	andere	
	7304 49	andere:	
	7304 49 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)	
		andere:	
		andere:	
	7304 49 91	mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	
	7304 49 99	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
		andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:	
	7304 51	kaltgezogen oder kaltgewalzt:	
		gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:	
	7304 51 11	4,5 m oder weniger	
	7304 51 19	mehr als 4,5 m	
		andere:	
		andere:	
	7304 51 91	Präzisionsstahlrohre	
	7304 51 99	andere	
	7304 59	andere:	
	7304 59 10	roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt (1)	
		andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:	
	7304 59 31	4,5 m oder weniger	
	7304 59 39	mehr als 4,5 m	
		andere:	
		andere:	
	7304 59 91	mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	
	7304 59 93	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7304 59 99	mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	
	7304 90	andere:	
	7304 90 90	andere	

18214
(Fortsetzung)

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen. Siehe auch Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften (KN).

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0160 (Fortsetzung)	7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	18214 (Fortsetzung)
	7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:	
	7306 10	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):	
		- längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:	
	7306 10 11	- - - 168,3 mm oder weniger	
	7306 10 19	- - - mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7306 10 90	- spiralnahtgeschweißt	
	7306 20 00	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)	
	7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
		- andere:	
		- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:	
	7306 30 21	- - - 2 mm oder weniger	
	7306 30 29	- - - mehr als 2 mm	
		- andere:	
		- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):	
	7306 30 51	- - - verzinkt	
	7306 30 59	- - - andere	
		- andere, mit einem äußeren Durchmesser von:	
		- 168,3 mm oder weniger:	
	7306 30 71	- - - verzinkt	
	7306 30 78	- - - andere	
	7306 30 90	- - - mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	
	7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:	
		- andere:	
	7306 40 91	- - - kaltgezogen oder kaltgewalzt	
	7306 40 99	- - - andere	
	7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legiertem Stahl:	
	- andere:		
7306 50 91	- - - Präzisionsstahlrohre		
7306 50 99	- - - andere		
7306 60	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:		
	- andere:		
	- - - mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:		
7306 60 31	- - - - 2 mm oder weniger		
7306 60 39	- - - - mehr als 2 mm		
7306 60 90	- - - mit anderem Querschnitt		
7306 90 00	- - - andere		
01.0165	7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:	5642
	ex 7407 10 00	- aus raffiniertem Kupfer:	
		- - - massiv	
		- aus Kupferlegierungen:	
		- - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):	
7407 21 10	- - - Stangen (Stäbe)		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0165 (Fortsetzung)	ex 7407 21 90 7407 22 ex 7407 22 10 ex 7407 22 90 ex 7407 29 00 7408	-- Profile: -- massiv aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber): aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel): -- massiv aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber): -- massiv andere: massiv Draht aus Kupfer	5642 (Fortsetzung)
01.0170	7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	1505
01.0180	7407 ex 7407 10 00 7407 21 ex 7407 21 90 7407 22 ex 7407 22 10 ex 7407 22 90 ex 7407 29 00 7411	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer: aus raffiniertem Kupfer: hohl aus Kupferlegierungen: aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing): Profile: -- hohl aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber): aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel): hohl aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber): -- hohl andere: hohl Röhre aus Kupfer	4184
01.0190	ex 7604 7605	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen solche der Unterposition 7604 21 00 Draht aus Aluminium	2511
01.0200	7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	5505
01.0210	7903 7905	Staub, Pulver und Fitter, aus Zink Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	4144
01.0220	8501 8501 10 8501 10 10 8501 10 91 8501 10 93 8501 10 99 8501 20 8501 20 90 8501 31 8501 31 90 8501 32 8501 32 91 8501 32 99	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate: -- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger: -- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger -- andere: Allstrom (Universal) motoren Wechselstrommotoren Gleichstrommotoren Allstrom-(Universal) motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W: andere andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren: mit einer Leistung von 750 W oder weniger: -- andere -- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW: -- andere: -- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW -- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	7807

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0220 (Fortsetzung)	998501 33	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:	
		- - - andere:	
	8501 33 91	- - - - Fahrmotoren	
	8501 33 99	- - - - andere	
	8501 34	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kW:	
		- - - andere:	
	8501 34 50	- - - - Fahrmotoren	
		- - - - andere, mit einer Leistung von:	
	8501 34 91	- - - - - mehr als 375 kW bis 750 kW	
	8501 34 99	- - - - - mehr als 750 kW	
		andere Einphasen Wechselstrommotoren:	
	8501 40	- - andere:	
	8501 40 91	- - - mit einer Leistung von 750 W oder weniger	
	8501 40 99	- - - mit einer Leistung von mehr als 750 W	
		andere Mehrphasen Wechselstrommotoren:	
	8501 51	- - mit einer Leistung von 750 W oder weniger:	
	8501 51 90	- - - andere	
	8501 52	- - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:	
		- - - andere:	
	8501 52 91	- - - - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	
	8501 52 93	- - - - mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	
	8501 52 99	- - - - mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	
	8501 53	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kW:	
		- - - andere:	
	8501 53 50	- - - - Fahrmotoren	
		- - - - andere, mit einer Leistung von:	
	8501 53 92	- - - - - mehr als 75 kW bis 375 kW	
	8501 53 94	- - - - - mehr als 375 kW bis 750 kW	
	8501 53 99	- - - - - mehr als 750 kW	
		Wechselstromgeneratoren:	
	8501 61	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:	
		- - - andere:	
	8501 61 91	- - - - mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	
	8501 61 99	- - - - mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	
	8501 62	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:	
	8501 62 90	- - - andere	
	8501 63	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:	
	8501 63 90	- - - andere	
	8501 64 00	- - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	
	8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:	
		- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):	
	8502 11	- - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:	
		- - - andere:	
	8502 11 91	- - - - mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	
	8502 11 99	- - - - mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	
	8502 12	- - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:	
	8502 12 90	- - - andere	
	8502 13	- - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:	
		- - - andere:	
	8502 13 91	- - - - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	
	8502 13 99	- - - - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	
	8502 20	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:	
		- - andere:	

7807

(Fortsetzung)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0220 (Fortsetzung)	8502 20 91	- - mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	7807 (Fortsetzung)
	8502 20 99	- - mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	
	8502 30	- andere Stromerzeugungsaggregate:	
		- andere:	
	8502 30 91	- - Turbogeneratoren	
	8502 30 99	- - andere	
	8502 40	- elektrische rotierende Umformer:	
	8502 40 90	- andere	
01.0230	8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt	3263
	8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:	
	8504 90	- Teile:	
		von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:	
	8504 90 11	Ferrtkerne	
	8504 90 19	andere	
	8504 90 90	von Stromrichtern	
01.0240	ex 8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen, mit Ausnahme von Waren der KN-Codes 8544 30 10 und 8544 70 00	3370
01.0250	8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	591
01.0270	8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:	3666
	8716 10	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:	
	8716 10 10	- - faltbar	
		- - andere, mit einem Gewicht von:	
	8716 10 91	- - 750 kg oder weniger	
	8716 10 93	- - mehr als 750 kg bis 3 500 kg	
	8716 10 99	- - mehr als 3 500 kg	
	8716 20	- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung:	
	8716 20 10	- - Stallungstreuer	
	8716 20 90	- - andere	
		- - andere Anhänger zum Befördern von Gütern:	
	8716 31 00	- - Anhänger mit Tankaufbau	
		- - - neu:	
	8716 39 30	- - - Sattelanhänger	
	andere:		
8716 39 51	- - - einachsige		
8716 39 59	- - - andere		
8716 39 80	- - - gebraucht		
8716 40 00	- andere Anhänger		
01.0280	9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:	11386
	9401 30	- Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:	
	9401 30 10	- - gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	
	9401 30 90	- - andere	

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
01.0280 (Fortsetzung)	9401 40 00	-- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	11386 (Fortsetzung)
	9401 50 00	-- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen	
		-- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:	
	9401 61 00	-- -- gepolstert	
	9401 69 00	-- -- andere	
		andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:	
	9401 71 00	gepolstert	
	9401 79 00	-- andere	
	9401 80 00	andere Sitzmöbel	
	9401 90	-- Teile:	
	-- -- andere:		
9401 90 30	-- -- -- aus Holz		
9401 90 80	-- -- -- andere		
01.0290	9403	Anderer Möbel und Teile davon:	10019
	9403 10	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:	
	9403 10 10	Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	
		andere, mit einer Höhe von:	
		-- 80 cm oder weniger:	
	9403 10 51	-- -- Schreibtische	
	9403 10 59	-- -- andere	
		-- -- mehr als 80 cm:	
	9403 10 91	-- -- -- Schränke mit Türen oder Rolläden	
	9403 10 93	-- -- -- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	
	9403 10 99	-- -- -- andere	
	9403 20	andere Metallmöbel:	
		andere:	
	9403 20 91	Betten	
	9403 20 99	andere	
	9403 30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:	
		-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:	
	9403 30 11	-- -- Schreibtische	
	9403 30 19	-- -- andere	
		-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm:	
	9403 30 91	Schranke	
	9403 30 99	andere	
	9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art:	
	9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	
	9403 40 90	-- andere	
	9403 50 00	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	
	9403 60	andere Holzmöbel:	
	9403 60 10	Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmer verwendeten Art	
	9403 60 30	Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	
	9403 60 90	andere Holzmöbel	
9403 70	Kunststoffmöbel:		
9403 70 90	-- andere		
9403 80 00	-- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen		
9403 90	-- Teile:		
9403 90 10	-- -- aus Metall		
9403 90 30	-- -- aus Holz		
9403 90 90	-- -- aus anderen Stoffen		

ANHANG C II (a) (b)

Laufende Nummer (Kategorie)	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Platonds (c): a) passiver Veredelungsverkehr b) Direkteinführen
(1)	(2)	(3)	(4)
02.0010 (1)	5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 25 10 5205 25 30 5205 25 90 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 10 5205 35 90 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 45 10 5205 45 30 5205 45 90 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 10 5206 15 90 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 10 5206 25 90 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 10 5206 35 90 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 10 5206 45 90 ex 5604 90 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	b) 6 899 Tonnen
02.0020 (2)	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 11 5208 12 13	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chemislegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe	b) 8 544 Tonnen

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric-Codes siehe Anhang C V.I

(c) Die Platonds in diesem Anhang C II A gelten global für die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien.

(1)	(2)	(3)	(4)
02.0020 (2) <i>(Fortsetzung)</i>	5208 12 15 5208 12 19 5208 12 91 5208 12 93 5208 12 95 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 11 5208 22 13 5208 22 15 5208 22 19 5208 22 91 5208 22 93 5208 22 95 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 10 5210 11 90 5210 12 00 5210 19 00 5210 21 10 5210 21 90 5210 22 00 5210 29 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00		b) 8 544 Tonnen <i>(Fortsetzung)</i>

(1)	(2)	(3)	(4)
02.0020 (2) <i>(Fortsetzung)</i>	5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		b) 8 544 Tonnen <i>(Fortsetzung)</i>
02.0025 (2A)	5208 31 00 5208 32 11 5208 32 13 5208 32 15 5208 32 19 5208 32 91 5208 32 93 5208 32 95 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00	davon andere als roh oder gebleicht	b) 1 931 Tonnen

(1)	(2)	(3)	(4)
02.0025 (2A) <i>(Fortsetzung)</i>	5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 10 5209 49 90 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 10 5210 31 90 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 11 5211 49 19 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		b) 1 931 Tonnen <i>(Fortsetzung)</i>
02.0030 (3)	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 10 5513 11 30 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chemillegewebe	935 Tonnen

(1)	(2)	(3)	(4)
02.0030 (3) (Fortsetzung)	5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 10 5515 29 30 5515 29 90 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 11 5515 92 19 5515 92 91 5515 92 99 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 5803 90 30 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		935 Tonnen (Fortsetzung)

(1)	(2)	(3)	(4)
a) 02.0050 b) 02.0055 (5)	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	a) 3 691 500 Stück b) 1 909 500 Stück
a) 02.0060 b) 02.0065 (6)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefutert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	a) 10 733 250 Stück b) 954 000 Stück
a) 02.0070 b) 02.0075 (7)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	a) 5 496 000 Stück b) 570 750 Stück
a) 02.0080 b) 02.0085 (8)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	a) 12 888 000 Stück b) 2 567 250 Stück
02.0090 (9)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	b) 831 Tonnen
a) 02.0150 b) 02.0155 (15)	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	Mantel (einschließlich Kurzmantel) (einschließlich Umhänge) und Jacken, für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	a) 5 742 750 Stück b) 744 750 Stück

(1)	(2)	(3)	(4)
a) 02.0160 b) 02.0165 (16)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	a) 3 176 250 Stück b) 567 000 Stück
02.0670 (67)	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren, Wasche aller Art aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos, Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör	b) 722 Tonnen

ANHANG C III

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
03.0010	2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	976361
		- Leichtöle:	
		- - zu anderer Verwendung:	
		- - - Spezialbenzin:	
	2710 00 21	- - - - Testbenzin (white spirit)	
	2710 00 25	- - - - andere	
		- - - andere:	
		- - - - Motorenbenzin:	
	2710 00 26	- - - - - Flugbenzin	
		- - - - - anderes, mit einem Bleigehalt von:	
		- - - - - - 0,013 g/l oder weniger:	
	2710 00 27	- - - - - mit einer Oktanzahl von weniger als 95	
	2710 00 29	- - - - - mit einer Oktanzahl von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	
	2710 00 32	- - - - - mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr mehr als 0,013 g/l:	
	2710 00 34	- - - - - mit einer Oktanzahl von weniger als 98	
	2710 00 36	- - - - - mit einer Oktanzahl von 98 oder mehr	
	2710 00 37	- - - - - leichter Flugturbinenkraftstoff	
	2710 00 39	- - - - - andere Leichtöle	
		mittelschwere Öle:	
		- zu anderer Verwendung:	
		- - - Leichtöl (Kerosin):	
	2710 00 51	- - - - Flugturbinenkraftstoff	
	2710 00 55	- - - - anderes	
	2710 00 59	- - - - andere	
		Schweröle:	
		- Gasöl:	
	2710 00 69	- - - zu anderer Verwendung	
		- - Heizöl:	
		- - - zu anderer Verwendung:	
	2710 00 74	- - - - mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	
	2710 00 76	- - - - mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	
	2710 00 77	- - - - mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	
	2710 00 78	- - - - mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	
		- - - Schmieröl; andere Öle:	
	2710 00 85	- - - - zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 (!)	
		- - - - zu anderer Verwendung:	
	2710 00 87	- - - - - Motorenöle, Kompressoröle, Turbinenöle	
	2710 00 88	- - - - - Hydrauliköle	
	2710 00 89	- - - - - Weißöle, Paraffinum liquidum	
	2710 00 92	- - - - - Getriebeöle	
	2710 00 94	- - - - - Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	
	2710 00 96	- - - - - Elektroisoleröle	
	2710 00 98	- - - - - andere Schmieröle und andere Öle	

(!) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)		
03.0010 (Fortsetzung)	2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	976361 (Fortsetzung)		
		- verflüssigt:			
		2711 12		- Propan:	
				- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:	
		2711 12 11		- - - zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	
				- - - anderes:	
				- - - zu anderer Verwendung:	
		2711 12 94		- - - mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	
		2711 12 96		- - - Mischungen von Propan und Butan mit einem Propangehalt von mehr als 50 bis 70 Hundertteilen Propan	
		2711 12 98		- - - andere	
		2711 13		- Butan:	
		2711 13 90		- - - zu anderer Verwendung:	
		2711 13 91		- - - mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	
		2711 13 93		- - - Mischungen von Butan und Propan mit einem Butangehalt von mehr als 50 bis 65 Hundertteilen	
		2711 13 98		- - - andere	
		2712		Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:	
		2712 10		- Vaselin:	
		2712 10 90		- andere	
		2712 20 00		Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	
		2712 90		- andere:	
				- andere:	
				- roh:	
		2712 90 39		- - - zu anderer Verwendung	
		2712 90 90		- andere	
		2713		Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
		2713 90		- andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	2713 90 90	- andere			

ANHANG C IV (a) (b)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
04.0030	7202	Ferrolegierungen:	9840
		Ferrosilicium:	
	7202 21	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:	
	7202 21 10	-- -- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT	
	7202 21 90	-- -- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT	
	7202 29 00	-- -- anderes	
04.0040	7202 30 00	-- Ferrosiliciummangan	1577
04.0050		Ferrochrom:	2426
	7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:	
	7202 41 10	-- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	
		-- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT:	
	7202 41 91	-- -- -- mit einem Gehalt an Chrom von 60 GHT oder weniger	
	7202 41 99	-- -- -- mit einem Gehalt an Chrom von mehr als 60 GHT	
	7202 49	anderes:	
	7202 49 10	-- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	
	7202 49 50	-- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	
	7202 49 90	-- -- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	
04.0055	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	davon: -- Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	1210
04.0090	7901	Zink in Rohform:	3466
		-- nichtlegiertes Zink:	
	7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	
	7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:	
	7901 12 10	-- -- mit einem Zinkgehalt von 99,95 oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	
	7901 12 30	-- -- mit einem Zinkgehalt von 98,5 oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	
	7901 12 90	-- -- mit einem Zinkgehalt von 97,5 oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	
	7901 20 00	Zinklegierungen	

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(b) Taric Codes siehe Anhang C V.I

ANHANG C V (a)

Laufende Nummer	KN Code (*)	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0010	7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:	34163
	7201 10	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:	
		- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:	
	7201 10 11	- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	
	7201 10 19	- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	
	7201 10 30	- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	
	7201 10 90	- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	
	7201 20 00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	
	7201 30	Roheisen, legiert:	
	7201 30 10	- mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	
	7201 30 90	- anderes	
	7201 40 00	Spiegeleisen	
	7202	Ferrolegerungen:	
		andere:	
	7202 99	- andere:	
	- Ferrophosphor:		
7202 99 11	- mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT		
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:		
7203 90 00	- andere		
06.0020	7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, wärmegewalzt, weder plattiert noch überzogen:	49598
		in Rollen (Coils), nur wärmegewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7208 11 00	- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	
	7208 12	- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
	7208 12 10	- zum Wiederauswalzen (1)	
		- andere:	
	7208 12 91	- mit Oberflächenmuster	
		andere:	
	7208 12 95	- gebeizt	
	7208 12 98	- andere	
	7208 13	- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	
	7208 13 10	- zum Wiederauswalzen (1)	
		- andere:	
	7208 13 91	- mit Oberflächenmuster	
		andere:	
	7208 13 95	- gebeizt	
	7208 13 98	- andere	
	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
7208 14 10	- zum Wiederauswalzen (1)		
	- andere:		
7208 14 91	- gebeizt		

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(*) Taric-Codes siehe Anhang C VI

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0020 (Fortsetzung)	7208 14 99	- - - andere	
	7208 21	andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:	
	7208 21 10	mit einer Dicke von mehr als 10 mm:	
	7208 21 90	mit Oberflächenmuster	
	7208 22	- - - andere	
	7208 22 10	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:	
	7208 22 91	- zum Wiederauswalzen ⁽¹⁾	
	7208 22 95	- andere:	
	7208 22 98	mit Oberflächenmuster	
	7208 23	andere:	
	7208 23 10	gebeizt	
	7208 23 91	andere	
	7208 23 95	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:	49598
	7208 23 98	zum Wiederauswalzen ⁽¹⁾	
	7208 24	- andere:	(Fortsetzung)
	7208 24 10	mit Oberflächenmuster	
	7208 24 91	andere:	
	7208 24 95	gebeizt	
	7208 24 98	andere	
	7208 24 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm:	
	7211	zum Wiederauswalzen ⁽¹⁾	
	7211 12	andere:	
	ex 7211 12 10	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:	
	7211 19	- nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	ex 7211 19 10	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	7211 22	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	ex 7211 22 10	andere, nur warmgewalzt:	
	7211 29	- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 29 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7207	- andere:	
	7207 19	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7207 19 14	anderes:	
	7207 19 16	mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
	7207 20	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
		anderes:	
		stranggegossen	
		anderes	
		mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:	
		- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		- warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
		- anderes:	

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0030 (Fortsetzung)	7207 20 55	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	32681 (Fortsetzung)
	7213	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
	7213 10 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	
	7213 31	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:	
	7213 31 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	
	7213 31 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT.	
	7213 39	anderer:	
	7213 39 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	
	7213 39 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT	
		anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
	7213 41 00	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm	
	7213 49 00	anderer	
	7214	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:	
	7214 20 00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	
	7214 40	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7214 40 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	
		mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
	7214 40 31	80 mm oder mehr	
	7214 40 39	weniger als 80 mm	
	7214 40 90	anderer	
	7214 50	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:	
	7214 50 10	mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	
		mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
	7214 50 31	80 mm oder mehr	
	7214 50 39	weniger als 80 mm	
	7214 50 90	anderer	
	7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
7215 90	anderer:		
7215 90 10	warmgewalzt, warmgegossen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:		
7228 80	Hohlbohrerstäbe:		
7228 80 90	aus nichtlegiertem Stahl		
06.0040	7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	4659
		mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7207 19	anderes:	
		vorprofilierter Halbzeug:	
	7207 19 31	warm vorgewalzt oder stranggegossen	
7207 20	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:		
	vorprofilierter Halbzeug:		
7207 20 71	warm vorgewalzt oder stranggegossen		

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0040 (Fortsetzung)	7216	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	4659 (Fortsetzung)
	7216 10 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	
	7216 21 00	I- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	
	7216 22 00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:	
	7216 31	U-Profile:	
		- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 31 11	- mit parallelen Flanschflächen	
		- (1)	
	ex 7216 31 19	- andere	
		- (1)	
		- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 31 91	- mit parallelen Flanschflächen	
		- (1)	
	ex 7216 31 99	- andere	
		- (1)	
	7216 32	I-Profile:	
		- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 32 11	- mit parallelen Flanschflächen	
		- (1)	
	ex 7216 32 19	- andere	
		- (1)	
		- mit einer Höhe von mehr als 220 mm:	
	ex 7216 32 91	- mit parallelen Flanschflächen	
	- (1)		
ex 7216 32 99	- andere		
	- (1)		
7216 33	H-Profile:		
7216 33 10	- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm:		
	- (1)		
ex 7216 33 90	- mit einer Höhe von mehr als 180 mm		
	- (1)		
7216 40 10	I- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr		
7216 40 90	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:		
7216 50	- Flachwulststahl		
7216 50 91	- andere		
7216 50 99	- andere:		
7216 90	- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
7216 90 10	Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt, durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:		
7301	Spundwunderzeugnisse		
7301 10 00			
06.0050	7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	9636

(1) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0050 (Fortsetzung)	7211 12	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	9636 (Fortsetzung)
	ex 7211 12 90	- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (¹)	
	7211 19	andere:	
	ex 7211 19 91	- mit einer Breite von 500 mm oder weniger: - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (¹)	
	ex 7211 19 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (¹)	
	7211 22	andere, nur warmgewalzt:	
	ex 7211 22 90	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr: mit einer Breite von 500 mm oder weniger (¹)	
	7211 29	andere, nur warmgewalzt:	
	ex 7211 29 91	- andere: mit einer Breite von 500 mm oder weniger: - mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (¹)	
	ex 7211 29 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (¹)	
	7211 41	andere, nur kaltgewalzt: mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7211 41 91	mit einer Breite von 500 mm oder weniger: in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern	
	7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:	
	7212 60	plattiert: mit einer Breite von 500 mm oder weniger: nur oberflächenbearbeitet:	
	ex 7212 60 91	- warmgewalzt, nur plattiert (¹)	
	06.0060	7208	
7208 32 10		- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm	
7208 32 30			
7208 32 51			
7208 32 59			
7208 32 91			
7208 32 99			
7208 33 10		- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	
7208 33 91			
7208 33 99			
7208 34 10		andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	
7208 34 90			
7208 35 10		andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm	
7208 35 90			
7208 42 10		andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: - andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm	
7208 42 30			
7208 42 51			
7208 42 59			
7208 42 91			
7208 42 99			

(¹) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Fortsetzung)	7208 43 10	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	
	7208 43 91		
	7208 43 99		
	7208 44 10	andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	
	7208 44 90		
	7208 45 10	andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm	
	7208 45 90		
	7208 90	andere:	
	7208 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
		in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7209 12 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	
	7209 12 90		
	7209 13 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	
	7209 13 90		
	7209 14 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	
	7209 14 90		
		andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:	
	7209 22 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	
	7209 22 90		
	7209 23 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	
	7209 23 90		
	7209 24 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	
	7209 24 91		
	7209 24 99	nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7209 32 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	
	7209 32 90		
	7209 33 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	
	7209 33 90		
	7209 34 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	
	7209 34 90		
		andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:	
	7209 42 10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	
	7209 42 90		
	7209 43 10	mit einer Dicke von 0,5 bis 1 mm	
	7209 43 90		
	7209 44 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	
	7209 44 90		
	7209 90	andere:	
	7209 90 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:	
		verzinkt:	
	7210 11	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:	
	7210 11 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 12	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:	
	7210 12 11	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 12 19		

59777

(Fortsetzung)

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Fortsetzung)	7210 20	verbleit, einschließlich Tarnblech oder -band:	
	7210 20 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig geschnitten	
		elektrolytisch verzinkt:	
	7210 31	aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7210 31 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 39	andere:	
	7210 39 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
		andere verzinkt:	
	7210 41	gewellt:	
	7210 41 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 49	andere:	
	7210 49 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 50	mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen	
	7210 50 10	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 60	mit Aluminium überzogen:	
		nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:	
	7210 60 11	mit Aluminium Zink Legierungen überzogen	
	7210 60 19	andere	
	7210 70	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:	
	7210 70 31	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 70 39		
	7210 90	andere:	
		andere:	
	7210 90 31	nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7210 90 33		
	7210 90 35		
7210 90 39			
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:		
	nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:		
7211 12	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:		
ex 7211 12 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm		
	(¹)		
7211 19	andere:		
ex 7211 19 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm		
	(¹)		
	- andere, nur warmgewalzt:		
7211 22	- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:		

59777
(Fortsetzung)

(¹) Ausgenommen Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0060 (Fortsetzung)	ex 7211 22 10	- - - mit einer Breite von mehr als 500 mm (¹)	59777 (Fortsetzung)
	7211 29	andere:	
	ex 7211 29 10	- mit einer Breite von mehr als 500 mm (¹)	
	7211 30	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7211 30 10	- mit einer Breite von mehr als 500 mm andere, nur kaltgewalzt:	
	7211 41	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7211 41 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7211 49	andere:	
	7211 49 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7211 90	andere:	
	7211 90 11	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: verzinkt:	
	7212 10 10	Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet	
	ex 7212 10 91	- andere (²) elektrolytisch verzinkt:	
	7212 21	- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	7212 21 11	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212 29	andere:	
	7212 29 11	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212 30	anders verzinkt:	
	7212 30 11	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:	
	7212 40 10	- Weißblech und -band, nur lackiert - andere:	
	7212 40 91	- mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212 50	anders überzogen:	
	7212 50 31	mit einer Breite von mehr als 500 mm: verbleit: nur oberflächenbearbeitet andere:	
	7212 50 51	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	
	7212 60	plattiert:	
	7212 60 11	mit einer Breite von mehr als 500 mm: nur oberflächenbearbeitet	

(¹) Ausgenommen Erzeugnisse in Rollen (Coils), mit einem Gewicht von 500 kg oder mehr.

(²) Ausgenommen Waren, die 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthalten.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070 (Fortsetzung)	7211 19	andere:	
		mit einer Breite von 500 mm oder weniger	
	ex 7211 19 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (¹)	
	ex 7211 19 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (¹)	
		andere, nur warmgewalzt:	
	ex 7211 21 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (¹)	
		andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 22 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger (¹)	
		andere:	
		mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
	ex 7211 29 91	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (¹)	
	ex 7211 29 99	mit einer Dicke von weniger als 3 mm (¹)	
		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:	
		plattiert:	
		mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
		nur oberflächenbearbeitet:	
	ex 7212 60 91	warmgewalzt, nur plattiert (¹)	
		Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
		aus Automatenstahl	
		anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:	
	ex 7213 50 10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT bis 0,75 GHT (¹)	
	ex 7213 50 90	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT (¹)	
		Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:	
	aus Automatenstahl		
	anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr		
	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:		
	U, I oder H Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:		
	U Profile:		
	mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:		
ex 7216 31 11	mit parallelen Flanschflächen (¹)		
ex 7216 31 19	andere (¹)		
	mit einer Höhe von mehr als 220 mm:		

32562

(Fortsetzung)

(¹) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070 (Fortsetzung)	ex 7216 31 91	mit parallelen Flanschflächen (¹)	32562 (Fortsetzung)
	ex 7216 31 99	andere - (¹)	
	7216 32	I-Profile: mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm:	
	ex 7216 32 11	mit parallelen Flanschflächen - (¹)	
	ex 7216 32 19	andere - (¹)	
	ex 7216 32 91	mit einer Höhe von mehr als 220 mm: mit parallelen Flanschflächen (¹)	
	ex 7216 32 99	andere (¹)	
	7216 33	H Profile:	
	ex 7216 33 10	mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm (¹)	
	ex 7216 33 90	mit einer Höhe von mehr als 180 mm (¹)	
	7218	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl (¹)	
	7218 10 00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen andere:	
	7218 90	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
	7218 90 11	warm vorgewalzt oder stranggegossen	
	7218 90 13		
	7218 90 15		
	7218 90 19		
		anderes:	
	7218 90 50	warm vorgewalzt oder stranggegossen	
	7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
		nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	
	7219 11 10	nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):	
	7219 11 90		
	7219 12 10		
	7219 12 90		
	7219 13 10		
	7219 13 90		
	7219 14 10		
	7219 14 90		
	7219 21 11	mehr als 13 mm	
	7219 21 19	mehr als 10 mm bis 13 mm	
	7219 21 90		
7219 22 10			
7219 22 90			
7219 23 10			
7219 23 90			
7219 24 10			
7219 24 90			

(¹) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070 (Fortsetzung)		nur kaltgewalzt: mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	
	7219 33 10		
	7219 33 90		
	7219 34 10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	
	7219 34 90		
	7219 35 10	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	
	7219 35 90		
	7219 90	andere:	
	7219 90 11	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7219 90 19		
	7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	7220 11 00	nur warmgewalzt	
	7220 12 00		
	7221 00	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:	
	7221 00 10	mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	
	7221 00 90	mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	
	7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:	
	7224 90	andere:	
		mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:	
		warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
		mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
	7224 90 01	aus Schnellarbeitsstahl	
	7224 90 05	aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	
	7224 90 08	andere	
	7224 90 15	andere	
	7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	7225 50	andere, nur kaltgewalzt:	
	ex 7225 50 10	mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,6 GHT und an Aluminium von 0,3 bis 1 GHT	
		(¹)	
	ex 7225 50 90	andere	
		(¹)	
	7227	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl	
	(alle Nummern)		
	7228	Anderer Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:	
		Stabstahl und Schnellarbeitsstahl:	
	7228 10 10	nur warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt	
		andere:	
	7228 10 30	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert	
	7228 20	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:	
	7228 20 11	nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt	
	7228 20 19		

32562
(Fortsetzung)

(¹) Mit einer Dicke von weniger als 3 mm.

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070 (Fortsetzung)		--- anderer:	
	7228 20 30	--- - warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert	
	7228 30	--- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt:	
		--- aus Werkzeugstahl	
	7228 30 20	--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	
	7228 30 40	--- anderer:	
		--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von:	
	7228 30 61	--- - 80 mm oder mehr	
	7228 30 69	--- - weniger als 80 mm	
	7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt	
	7228 30 89	--- anderer	
	7228 60	--- anderer Stabstahl:	
	7228 60 10	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert	
	7228 70	--- Profile:	
	7228 70 10	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder warmstranggepreßt	
	7220	--- Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	7220 20	--- nur kaltgewalzt:	
	7220 20 10	--- mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7220 90	--- andere:	
		--- mit einer Breite von mehr als 500 mm:	
	7220 90 11	--- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert	
		--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:	
		--- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:	
	7220 90 31	--- warmgewalzt, nur plattiert	
	7222	--- Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:	
	7222 10 11	--- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt	
	7222 10 19		
	7222 10 21		
	7222 10 29		
	7222 10 31		
	7222 10 39		
	7222 10 81		
	7222 10 89		
	7222 30	--- anderer Stabstahl:	
	7222 30 10	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert	
	7222 40	--- Profile:	
7222 40 11	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt		
7222 40 19			
	--- andere:		
7222 40 30	--- warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
7224	--- Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:		
7224 10 00	--- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen:		
7224 90	--- andere:		
	--- andere:		
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen		

32562
(Fortsetzung)

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070 (Fortsetzung)	7224 90 31	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	32562 (Fortsetzung)
	7224 90 39	andere	
	7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:	
	7225 10 10	aus Silicium-Elektrostahl	
	7225 10 91		
	7225 10 99		
	7225 20	aus Schnellarbeitsstahl:	
	7225 20 20	nur gewalzt; nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7225 30 00	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	
	7225 40 10	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	
	7225 40 30		
	7225 40 50		
	7225 40 70		
	7225 40 90		
	7225 90	andere:	
	7225 90 10	nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	
	7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:	
	7226 10	aus Silicium-Elektrostahl:	
	7226 10 10	nur warmgewalzt	
		andere:	
	7226 10 30	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7226 20	aus Schnellarbeitsstahl:	
	7226 20 20	nur warmgewalzt; mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur kaltgewalzt oder nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert)	
		andere:	
	7226 91	nur warmgewalzt:	
	7226 91 10	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	
	7226 91 90	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	
	7226 92	nur kaltgewalzt:	
	7226 92 10	mit einer Breite von mehr als 500 mm	
	7226 99	andere:	
	7226 99 20	mit einer Breite von 500 mm oder weniger, warmgewalzt, nur plattiert; mit einer Breite von mehr als 500 mm, nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert)	
	7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:	
	7228 70	Profile:	
	andere:		
7228 70 31	warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepreßt, nur plattiert		
7228 80	Hohlbohrerstäbe:		
7228 80 10	aus legiertem Stahl		

Laufende Nummer	KN Code	Warenbezeichnung	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)
06.0070	7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:	
	7204 50	Rohblöcke (Ingots):	
	7204 50 90	andere	
	7206	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203:	
	7206 10 00	Rohblöcke (Ingots)	
	7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:	
		mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:	
	7207 11	mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
		warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 11 11	Automatenstahl	
	7207 19	anderes:	
		mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:	
		warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 19 11	aus Automatenstahl	
	7207 20	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:	
		mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:	
		warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 11	Automatenstahl	
		anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:	
	7207 20 17	0,6 GHT oder mehr	
		anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:	
	ex 7207 20 32	warm vorgewalzt oder stranggegossen:	
	7207 20 51	Automatenstahl	
		anderes:	
	7207 20 57	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	
	7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	
		nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	ex 7208 31 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster	
		(¹)	
	ex 7208 41 00	nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:	
		auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster	
		(¹)	
	7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:	
		nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:	
	ex 7211 11 00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	
		(¹)	
	7211 12	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:	
	ex 7211 12 90	mit einer Breite von 500 mm oder weniger	
		(¹)	

32562

(¹) Der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

ANHANG C VI

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN Code	Taric-Code
01.0040	ex 3916 90 90	3916 90 90 * 10
	ex 3917 10 90	3917 10 90 * 10
	ex 3917 29 19	3917 29 19 * 10
	ex 3917 32 51	3917 32 51 * 10
	ex 3917 39 19	3917 39 19 * 10
	ex 3919 10 90	3919 10 90 * 10
	ex 3919 90 90	3919 90 90 * 10
01.0050	ex 3915 90 93	3915 90 93 * 20
	ex 3916 90 90	3916 90 90 * 20
	ex 3917 29 19	3917 29 19 * 20
	ex 3917 32 51	3917 32 51 * 20
	ex 3917 39 19	3917 39 19 * 20
	ex 3919 10 90	3919 10 90 * 20
	ex 3919 90 90	3919 90 90 * 20
01.0060	ex 4012 10 80	4012 10 80 * 90
	ex 4012 20 90	4012 20 90 * 90
01.0165	ex 7407 10 00	7407 10 00 * 90
	ex 7407 21 90	7407 21 90 * 90
	ex 7407 22 10	7407 22 10 * 90
	ex 7407 22 90	7407 22 90 * 90
	ex 7407 29 00	7407 29 00 * 90
01.0180	ex 7407 10 00	7407 10 00 * 10
	ex 7407 21 90	7407 21 90 * 10
	ex 7407 22 10	7407 22 10 * 10
	ex 7407 22 90	7407 22 90 * 10
	ex 7407 29 00	7407 29 00 * 10
02.0010	ex 5604 90 00	5604 90 00 * 50
02.0020	ex 5811 00 00	5811 00 00 * 91
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 11
02.0025	ex 5811 00 00	5811 00 00 * 92
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 19
02.0030	ex 5905 00 70	5905 00 70 * 10
	ex 6308 00 00	6308 00 00 * 20
02.0090	ex 6302 60 00	6302 60 00 * 90
02.0150 02.0155	ex 6202 12 10	6202 12 10 * 90
	ex 6202 12 90	6202 12 90 * 90
	ex 6202 13 10	6202 13 10 * 90
	ex 6202 13 90	6202 13 90 * 90
02.0670	ex 6302 60 00	6302 60 00 * 10
	ex 6305 20 00	6305 20 00 * 10
	ex 6305 39 00	6305 39 00 * 91
	ex 6305 90 00	6305 90 00 * 20
04.0055	ex 7202 49 10	7202 49 10 * 10
	ex 7202 49 50	7202 49 50 * 10

S1 bes

Taric Code

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
06.0020	ex 7211 12 10	7211 12 10 * 12 7211 12 10 * 91	06.0060	ex 7211 12 10	7211 12 10 * 18 7211 12 10 * 19 7211 12 10 * 99
	ex 7211 19 10	7211 19 10 * 12 7211 19 10 * 14 7211 19 10 * 91		ex 7211 19 10	7211 19 10 * 13 7211 19 10 * 15 7211 19 10 * 17 7211 19 10 * 18 7211 19 10 * 99
	ex 7211 22 10	7211 22 10 * 12 7211 22 10 * 91		ex 7211 22 10	7211 22 10 * 18 7211 22 10 * 19 7211 22 10 * 99
	ex 7211 29 10	7211 29 10 * 12 7211 29 10 * 14 7211 29 10 * 91		ex 7211 29 10	7211 29 10 * 13 7211 29 10 * 15 7211 29 10 * 17 7211 29 10 * 18 7211 29 10 * 99
06.0040	ex 7216 31 11	7216 31 11 * 10 7216 31 11 * 99	06.0070	ex 7212 10 91	7212 10 91 * 90
	ex 7216 31 19	7216 31 19 * 10 7216 31 19 * 99		ex 7207 20 32 ex 7207 20 33	7207 20 32 * 10 7207 20 33 * 10
	ex 7216 31 91	7216 31 91 * 10 7216 31 91 * 99		ex 7208 31 00 ex 7208 41 00	7208 31 00 * 10 7208 41 00 * 10
	ex 7216 31 99	7216 31 99 * 10 7216 31 99 * 99		ex 7211 11 00 ex 7211 12 90 ex 7211 19 91	7211 11 00 * 10 7211 12 90 * 10 7211 19 91 * 10
	ex 7216 32 11	7216 32 11 * 10 7216 32 11 * 99		ex 7211 19 99 ex 7211 21 00	7211 19 99 * 10 7211 21 00 * 10
	ex 7216 32 19	7216 32 19 * 10 7216 32 19 * 99		ex 7211 22 90 ex 7211 29 91 ex 7211 29 99	7211 22 90 * 10 7211 29 91 * 10 7211 29 99 * 10
	ex 7216 32 91	7216 32 91 * 10 7216 32 91 * 99		ex 7212 60 91	7212 60 91 * 10
	ex 7216 32 99	7216 32 99 * 10 7216 32 99 * 99		ex 7213 50 10 ex 7213 50 90	7213 50 10 * 10 7213 50 90 * 10
	ex 7216 33 10	7216 33 10 * 90		ex 7216 31 11 ex 7216 31 19 ex 7216 31 91 ex 7216 31 99	7216 31 11 * 91 7216 31 19 * 91 7216 31 91 * 91 7216 31 99 * 91
	ex 7216 33 90	7216 33 90 * 90		ex 7216 32 11 ex 7216 32 19 ex 7216 32 91 ex 7216 32 99	7216 32 11 * 91 7216 32 19 * 91 7216 32 91 * 91 7216 32 99 * 91
06.0050	ex 7211 12 90	7211 12 90 * 90	ex 7216 33 10 ex 7216 33 90	7216 33 10 * 10 7216 33 90 * 10	
	ex 7211 19 91	7211 19 91 * 90	ex 7225 50 10 ex 7225 50 90	7225 50 10 * 10 7225 50 90 * 10	
	ex 7211 19 99	7211 19 99 * 90			
	ex 7211 22 90	7211 22 90 * 90			
	ex 7211 29 91	7211 29 91 * 90			
	ex 7211 29 99	7211 29 99 * 90			
	ex 7212 60 91	7212 60 91 * 90			

ANHANG D

betreffend die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

KN Code	Warenbezeichnung	Präferenz-zollsatz
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	Pferde:	
0101 19	-- andere:	
0101 19 10	-- zum Schlachten ⁽¹⁾	0%
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:	
ex 0703 20 00	-- Knoblauch:	
	-- vom 1. Februar bis zum 31. Mai ⁽²⁾	0%
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
	Pilze und Trüffeln:	
0709 51	Pilze:	
0709 51 30	-- Pfifferlinge	0%
0709 51 50	-- Steinpilze	0%
0709 51 90	-- andere, ausgenommen Trüffeln	0%
0709 60	Fruchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ ⁽³⁾ :	
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0%
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren ⁽⁴⁾ :	
	-- Hülsgemüse, auch ausgelöst:	
0710 21 00	-- Erbsen (Pisum sativum)	0%
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0711 90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	-- Gemüse:	
	-- Pilze:	
0711 90 40	-- der Gattung Agaricus:	
	-- ausgenommen Zuchtpilze	0%
0711 90 60	-- andere:	
	-- ausgenommen Zuchtpilze	0%
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:	
0712 20 00	-- Speisezwiebeln	0%
ex 0712 30 00	-- Pilze und Trüffeln:	
	-- ausgenommen Zuchtpilze	0%
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus Arten):	
0713 32	Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):	
0713 32 90	-- andere	0%
0713 33	Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):	
0713 33 90	-- andere	0%
0713 39	-- andere:	
0713 39 90	-- andere	0%

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

⁽²⁾ Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 300 Tonnen.

⁽³⁾ Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 200 Tonnen.

⁽⁴⁾ Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 300 Tonnen.

KN Code	Warenbezeichnung	Präferenz- zollsatz
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektari- nen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
0809 20	Kirschen:	
0809 20 20	- vom 1. Mai bis 15. Juli:	
	- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽¹⁾	0%
0809 20 60	- vom 16. Juli bis 30. April:	
	- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽¹⁾	0%
0810	Andere Früchte, frisch:	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:	
ex 0810 20 10	- Himbeeren:	
	vom 15. Mai bis 15. Juni	0%
ex 0810 20 90	- andere:	
	Brombeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	0%
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
0811 90	andere:	
	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
ex 0811 90 10	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	
	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	0%
ex 0811 90 30	andere:	
	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	0%
	Kirschen:	
0811 90 75	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	0%
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefel- dioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
0812 10	Kirschen	
ex 0812 10 00	- Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>) ⁽²⁾	0%
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrock- net; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:	
0813 40	andere Früchte:	
ex 0813 40 80	- andere:	
	Sauerkirschen	0%
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:	
0904 12 00	Pfeffer:	
	gemahlen oder sonst zerkleinert	0%
0904 20	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:	
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0%
0904 20 90	gemahlen oder sonst zerkleinert	0%
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmel- früchte; Wacholderbeeren	0%
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	0%
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
ex 2001 10 00	Gurken und Cornichons:	
	Gurken ⁽³⁾	0%
2001 90	andere:	
2001 90 70	- Paprika	0%

⁽¹⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftsplafonds von 3 000 Tonnen.

⁽²⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftsplafonds von 19 900 Tonnen.

⁽³⁾ Im Rahmen einer Referenzmenge von 3 000 Tonnen.

⁽⁴⁾ Vorbehaltlich eines jährlich von der Gemeinschaft festgesetzten Mindesteinfuhrpreises.

KN Code	Warenbezeichnung	Präferenz- zollsatz
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
2004 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
ex 2004 90 30	Sauerkraut, Kapern und Oliven:	
	Sauerkraut ⁽¹⁾	0%
	andere, einschließlich Mischungen:	
ex 2004 90 99	andere:	
	„Ajvar“ genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9% oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet	0%
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
2005 30 00	Sauerkraut ⁽¹⁾	0%
2005 90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
ex 2005 90 80	andere:	
	„Ajvar“ genanntes Erzeugnis, durch Verarbeitung von Pfeffer ohne brennenden Geschmack hergestellt, mit Zusatz von Gewürzen, Auszügen aus Gewürzen oder von Destillaten natürlicher Gewürze, sowie gegebenenfalls von Auberginen oder Tomaten, mit einem Trockenstoffgehalt von insgesamt 9% oder mehr, hauptsächlich als Salat verwendet	0%
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2008 60	Kirschen:	
	mit Zusatz von Alkohol:	
	andere:	
ex 2008 60 39	andere:	
	hellfleischige Süßkirschen, mit einem Durchmesser von 18,9 mm oder weniger, entsteint, zur Herstellung von Schokoladewaren ⁽²⁾ ⁽³⁾	0%
2008 60 51	Sauerkirschen (Prunus cerasus) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	0%
2008 60 61	Sauerkirschen (Prunus cerasus) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	0%
2008 60 71	Sauerkirschen (Prunus cerasus) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	0%
2008 60 91	Sauerkirschen (Prunus cerasus) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	0%
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likor und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
2208 90	andere:	
	Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4% vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	— — — 2 l oder weniger:	

⁽¹⁾ Im Rahmen einer Referenzmenge von 150 Tonnen.

⁽²⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 3 000 Tonnen.

⁽³⁾ Die Kontrolle der Verwendung zu diesem besonderen Zweck erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

⁽⁴⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftsplaafonds von 19 900 Tonnen.

⁽⁵⁾ Vorbehaltlich eines jährlich von der Gemeinschaft festgesetzten Mindesteinfuhrpreises.

KN Code	Warenbezeichnung	Präferenz-zollsatz
ex 2208 90 33	Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein: Pflaumenbranntwein unter der Bezeichnung „Sljivovica“ ⁽¹⁾ ⁽²⁾	0%
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	
ex 2401 10	Tabak, nicht entrippt: anderer:	
ex 2401 10 60	- „sun cured“-Orienttabak: Tabak der Sorte „Prilep“ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	0%
ex 2401 20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt: anderer:	
ex 2401 20 60	- „sun cured“-Orienttabak - Tabak der Sorte „Prilep“ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	0%
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:	
2204 21	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: andere: - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: andere:	
2204 21 25	Weißwein ⁽⁴⁾	} 0%
2204 21 29	andere ⁽⁴⁾	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: andere:	
2204 21 35	Weißwein ⁽⁴⁾	} 0%
2204 21 39	andere ⁽⁴⁾	
	andere: andere: mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger: andere:	
2204 29 25	Weißwein ⁽⁴⁾	} 0%
2204 29 29	andere ⁽⁴⁾	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol: andere:	
2204 29 35	Weißwein ⁽⁴⁾	} 0%
2204 29 39	andere ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 5 420 Hektoliter.

⁽²⁾ Im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 für die beiden Unterpositionen für Tabak der Sorte „Prilep“.

⁽³⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

⁽⁴⁾ Im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 545 000 Hektoliter und unter der Voraussetzung, daß die Einfuhrpreise der Weine mit Ursprung in Bosnien Herzegowina, Kroatien und Slowenien und im Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien zuzüglich des tatsächlich erhobenen Zolls jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die Referenzpreise der Gemeinschaft.

ANHANG E

KN Code	Warenbezeichnung
0102	Rinder, lebend:
0102 90	andere:
	Hausrinder:
	mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:
	Farsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):
ex 0102 90 51	zum Schlachten:
	Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von
	320 kg bis 470 kg (a)
ex 0102 90 59	andere:
	Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von
	320 kg bis 470 kg (a)
	andere:
ex 0102 90 71	zum Schlachten:
	Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von
	350 kg bis 500 kg (a)
ex 0102 90 79	andere:
	Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von
	350 kg bis 500 kg (a)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00	ganze oder halbe Tierkörper:
	ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 300 kg
	sowie halbe Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 150
	kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist
	und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der
	Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
0201 20	andere Teile, mit Knochen:
ex 0201 20 20	„quartiers compensés“:
	„quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens
	150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis
	hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der
	Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)
ex 0201 20 30	Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
	Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens
	75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis
	hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule)
	leicht verknöchert sind (a)
ex 0201 20 50	Hinterviertel, zusammen oder getrennt:
	Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 75
	kg — beim sogenannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg
	und höchstens 68 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert
	und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der
	Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)

(a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Geänderter Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

94/0252 (ACC)

**zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung
für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und der ehemaligen
jugoslawischen Republik Mazedonien (1995)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der am 5. April 1993 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien⁽¹⁾, der am 23. Juli 1993 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien über den Handel mit Textilwaren und der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ... über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽²⁾ ist vorgesehen, daß nahezu alle Waren der Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den genannten Republiken unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Nach Artikel 16 der Kooperationsvereinbarung, Artikel 15 der Vereinbarung über den Handel mit Textilwaren und Artikel 3 der genannten Verordnung gelten für die Einfuhr der Waren der Anhänge C I bis C V der Verordnung (EG) Nr. ... Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die im Handel mit Drittländern geltenden Zollsätze wiedereingeführt werden können. Bei dieser Sachlage ist es notwendig, daß die Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren unterrichtet wird; somit muß auch die Einfuhr dieser Waren überwacht werden. Infolgedessen sind Jahreszollplafonds für 1995 zu eröffnen.

Eine gemeinschaftliche Überwachung läßt sich im Wege eines Verwaltungsverfahrens durchführen, bei dem die Einfuhren der betreffenden Waren, die mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu versehen sind, gemeinschaftsweit im Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Zollstelle jeweils auf die genannten Plafonds angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze des Zollarifs wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß.

Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung der Sätze der Zollarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 unterliegen die Einfuhren bestimmter, in den Anhängen C I, C II, C III, C IV und C V der Verordnung (EG) Nr. ... und im Anhang V der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien über den Handel mit Textilwaren aufgeführter Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft Plafonds sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Codes nach der Kombinierten Nomenklatur und die Höhe der Plafonds oder Unterplafonds sind in den genannten Anhängen aufgeführt. In Anhang C II sind diese Plafonds in Spalte 4 unter Buchstabe b) angegeben.

Die laufenden Nummern und die Codes der Kombinierten Nomenklatur für die Zollplafonds, die gemäß Anhang V der genannten Vereinbarung mit der Republik Slowenien eröffnet wurden, werden im Anhang dieser Verordnung angegeben.

(2) Für bestimmte Waren des Anhangs C II, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, sind die für diese festgesetzten Plafonds in Spalte 4 unter Buchstabe a) angegeben.

(3) Auf die Plafonds oder Unterplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlichen freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung nach Maßgabe der Ursprungsregeln vorgelegt wird, die nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992⁽³⁾ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L ... S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1

Bei den für die Kategorien 5, 6, 7, 8, 15 und 16 in Spalte 4 unter Buchstabe a) des Anhangs C II festgesetzten Plafonds können die Wiedereinfuhren der Waren, die einem den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr entsprechenden passiven Veredelungsverkehr unterworfen waren, nur dann auf die entsprechenden Plafonds angerechnet werden, wenn in der von den zuständigen Behörden der genannten Republiken ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung die in den gemeinschaftlichen Bestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr vorgesehene vorherige Bewilligung vermerkt ist.

Eine Ware kann auf einen Plafond oder Unterplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung bis zum Tag vor der Wiederverwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds oder Unterplafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 5 erteilt.

(4) Ist ein Plafond oder Unterplafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die gegenüber Drittländern tatsächlich geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereinführen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen.

Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Übersichten über einen Zeitraum von jeweils zehn Tagen, und zwar innerhalb von fünf vollen Tagen nach Ablauf des jeweils vorangehenden Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 199

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANLIANG

Laufende Nr. (Kategorie)	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingents- menge
02.0051 (5)	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 35 6110 10 38 6110 10 91 6110 10 95 6110 10 98 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	3513000 stück
a) 02.0061 (6)	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben, lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3725000 stück
a) 02.0071 (7)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken, und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5582000 stück
a) 02.0081 (8)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	3591000 stück
02.0091 (9)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wasche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle	2281 Tonnen

ISSN 0254-1467

KOM(94) 668 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02

Katalognummer : CB-CO-94-696-DE-C

ISBN 92-77-84303-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg